

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 18. Juni

1996

Inhalt

	Seite		Seite
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; hier: Soziale Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen	137	Satzung zur Änderung der Satzung für das Diakonische Werk Elberfeld	155
Richtlinien für die Errichtung und Freigabe von Pfarrstellen Vom 19. April 1996	137	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	155
Statistische Berichte	145	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	155
Satzung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen – Landesverband Rheinland – (geänderte Fassung vom 18. März 1996)	153	Personal- und sonstige Nachrichten	156
		Berichtigung zum KABI. 4/96	160

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; hier: Soziale Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen

Nr. 10346 Az. 14-12-2-2

Düsseldorf, 29. April 1996

I

Der Runderlaß des Finanzministeriums NW vom 17. Mai 1995 (MBI. S. 804), den wir unter Berücksichtigung des kirchlichen Rechts mit Verfügung vom 2. August 1995 (KABI. S. 214) bekannt gemacht haben, ist durch Runderlaß des Finanzministeriums vom 2. Februar 1996 (MBI. S. 398) geändert worden.

Unter Berücksichtigung des kirchlichen Rechts geben wir nachstehende Änderung bekannt:

1. In Nummer 2.1.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Da“ die Worte „die Pflegekassen und“ eingefügt.
2. In Nummer 2.1.2 Satz 4 wird das Wort „dem“ durch die Worte „den Pflegekassen oder den“ ersetzt.
3. Nummer 2.2.1 Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

Die Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen sind nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI von einer Pflegekasse oder einem privaten Pflegeversicherungsunternehmen und den beihilfepflichtigen Dienstherrn **anteilig** zu tragen. Ist der Pflegebedürftige in einer Pflegekasse versichert, beläuft sich im Hinblick auf § 28 Abs. 2 SGB XI der vom Dienstherrn zu tragende Anteil auf die Hälfte des Beitrages; bei Pflegebedürftigen, die bei einem privaten Pflegeversicherungsunternehmen versichert sind, richtet sich der Anteil nach dem ihm zustehenden Bemessungssatz (§ 12 Abs. 1 a und 1 b BhV).

4. In Nummer 2.2.3 erhält Nummer 7 folgende Fassung:
7 Anteiliger Beitrag.
5. Nummer 2.2.6 wird gestrichen.
6. In Nummer 2.3.2 werden in Satz 2 nach dem Wort „von“ die Worte „der Pflegekasse oder“ eingefügt.

II

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Richtlinien für die Errichtung und Freigabe von Pfarrstellen Vom 19. April 1996

Die Kirchenleitung hat Richtlinien für die Errichtung und Freigabe von Pfarrstellen erlassen. Sie treten mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien für die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen vom 15. Mai 1975, zuletzt geändert am 3. November 1994 (KABI. S. 345), sind zum 30. April 1996 aufgehoben worden.

Die Richtlinien sowie der neue Frage- und Auswertungsbogen werden nachstehend veröffentlicht. Für die Vorlage von Anträgen an das Landeskirchenamt können Kopien aus dem Amtsblatt verwendet werden.

Das Landeskirchenamt

**Richtlinien
für die Errichtung und Freigabe von Pfarrstellen
Vom 19. April 1996**

1. Gemeindepfarrstellen

- 1.1 Bei der Errichtung und Freigabe von Gemeindepfarrstellen (§§ 1 und 3 Abs. 1 Pfarrstellengesetz) wird die Punktzahl der Pfarrstelle zugrunde gelegt, die sich anhand des Frage- und Auswertungsbogens ergibt (Anlagen 1 und 2 „Punktecatalog“).
Eine Gemeindepfarrstelle kann grundsätzlich zu 100 % errichtet oder freigegeben werden, wenn sie eine Punktzahl von 80 bis 100 erreicht (Punktekorridor).
- 1.2 Die Kreissynode oder die Verbandsvertretung (sofern die Verbände für die Finanzierung aufkommen) können für die Gemeindepfarrstellen in ihrem Bereich den Punktekorridor auf 75 bis 105 Punkte ausweiten. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kreissynodalvorstandes der Punktekorridor für die Freigabe unterschritten werden.
- 1.3 Gemeindepfarrstellen können auch anteilig freigegeben werden (mindestens jedoch mit der Hälfte eines vollen Dienstumfangs).
- 1.4 Für die Entscheidung über Anträge auf Errichtung und Freigabe ist für jede Gemeindepfarrstelle ein ausgefüllter Fragebogen (Anlage 1) beizufügen. Entsprechendes gilt auch für die Aufhebung einer Pfarrstelle.

- 1.5 Gemeindepfarrstellen, in denen ganz oder teilweise Funktionsaufträge wahrgenommen werden (vgl. Anlage 1 und 2 Ziffer 10), werden auf das Kontingent des Kirchenkreises nach Punkt 2 dieser Richtlinien angerechnet.

2. Kreiskirchliche und Verbandspfarrstellen

- 2.1 Funktionspfarrstellen können innerhalb eines Kirchenkreises oder Verbandes errichtet oder freigegeben werden, wenn die Richtzahl von 15.000 Gemeindegliedern je Funktionspfarrstelle in diesem Bereich erreicht ist.
- 2.2 In Bestimmung der Funktion ist der Träger frei. Der Bereich der Pfarrstelle kann auch mehrere Kirchenkreise oder Verbände umfassen.
- 2.3 Sofern eine Funktionspfarrstelle für Aufgaben mehrerer Körperschaften errichtet ist, wird der Körperschaft die Anzahl der Gemeindeglieder an der Richtzahl angerechnet, die dem Anteil der Körperschaft an der Aufbringung der Pfarrbesoldung entspricht.
- 2.4 Die Richtzahl von 15.000 Gemeindegliedern kann in begründeten Fällen unterschritten werden.
- 2.5 Refinanzierte Pfarrstellen fallen nicht unter diese Regelung.

Anlage 1

Fragebogen
für Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinde: _____

Kirchenkreis: _____

Allgemeine Angaben zur _____ Pfarrstelle:

Nur bei der Pfarrstelle, für die der Antrag gestellt wird:*

Vakanzdatum: _____

Die Errichtung / Freigabe / Aufhebung
wird beantragt zum _____

Bei Errichtung / Freigabe: beantragter Dienstumfang _____ %

* Verfahrenshinweis:

bei **Freigabe:**

Gemäß § 3 Abs. 1 des Pfarrstellengesetzes (Rechtssammlung Nr. 25) ist dem beschlußmäßigen **Antrag des Presbyteriums** eine beschlußmäßige Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes beizufügen.

Bei **Errichtung / Aufhebung:**

Gemäß § 1 Abs. 1 des Pfarrstellengesetzes ist dem **beschlußmäßigen Antrag des Kreissynodalvorstandes** die beschlußmäßige Stellungnahme des Presbyteriums beizufügen.

Fragebogen Gemeindepfarrstellen / Blatt 2

1 **Gemeindegliederzahl** des Pfarrbezirks: _____
 (nur Gemeindeglieder mit Erstwohnsitz zählen) _____


2 **Einwohnerzahl** im Pfarrbezirk (insgesamt): _____

3 Pfarrstelle (Einzelpfarrstelle in der Kirchengemeinde)? Ja _____
 Nein _____

4 **Ausdehnung** des Pfarrbezirks: _____
 Größte Entfernung (Luftlinie) zwischen
 den Bezirksgrenzen in km _____

5 **Gottesdienste** (inklusive Kindergottesdienste)
 in anerkannten Gottesdienststätten
 An wieviel Wochenenden muß die Pfarrstelleninhaberin bzw. der Pfarrstellen-
 inhaber in der Regel im Jahresdurchschnitt pro Monat Gemeindegottesdienste
 halten? (Schulgottesdienste nicht mitzählen!)

Predigtstätte (Kirche, Saal, Gebäude)	Wochenende im Monat			
	1.	2.	3.	4.

Wochenenden insgesamt:  _____

Übertrag: _____

Fragebogen Gemeindepfarrstellen / Blatt 3

Übertrag: _____

6 Gemeindezentren (zentrale Versammlungsorte)

Gibt es für die Gemeindearbeit des Pfarrbezirks zentrale Versammlungsorte mit regelmäßigen Veranstaltungen, die der Pfarrstelleninhaberin bzw. dem Pfarrstelleninhaber allein zugewiesen sind?

6.1 Nein

6.2 Ja, und zwar:

Art und Lage innerhalb/außerhalb des Pfarrbezirks	Welche Gemeindegruppen treffen sich dort regelmäßig?

Gemeindezentren insgesamt: _____

7 Kirchlicher Unterricht

Wieviele Konfirmanden (beider Jahrgänge) sind in den letzten fünf Jahren im Bereich dieser Pfarrstelle unterrichtet worden?

Jahr					
Anzahl					

Gesamt: _____

Jahresdurchschnitt über 50 Konfirmanden

Ja

Nein

Übertrag: _____

Fragebogen Gemeindepfarrstellen / Blatt 4

Übertrag: _____

8 Besonderer Aufgabenbereich innerhalb der Gesamtgemeinde

Ist der Pfarrstelleninhaberin bzw. dem Pfarrstelleninhaber gemäß **Dienstanweisung** ein besonderer Aufgabenbereich übertragen worden?
(Einzelpfarrstellen können an dieser Stelle keine Punkte erhalten.)

Nein

Ja, und zwar: _____

9 Liegen zusätzlich außergewöhnliche Belastungen vor?
(durch Beschluß des Kreissynodalvorstandes festgestellt)

Nein

Ja, und zwar: _____

10 Zusätzliche Verpflichtungen

Gehören zum Auftrag der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers gemäß **Dienstanweisung** besondere regelmäßige Verpflichtungen (z. B. Unterricht oder andere Spezialaufträge, die von der Kirchenleitung erteilt oder genehmigt wurden), für die sie bzw. er keine besondere Vergütung erhält?

Nein

Ja, und zwar: _____

10.1 Unterricht mit _____ Wochenstunden,

und zwar, _____

(kein kirchlicher Unterricht)

Übertrag: _____

Fragebogen Gemeindepfarrstellen / Blatt 5

Übertrag: _____

- 10.2 Spezialauftrag für die Seelsorge in Krankenhäusern und Altenpflegeheimen
(nur angeben, wenn hierfür kein Wartestands- oder Sonderdienstauftrag erteilt wurde)

mit

- mindestens 25 % des Dienstumfangs einer Vollbeschäftigung
- mindestens 50 % des Dienstumfangs einer Vollbeschäftigung

Name der Einrichtung	Träger	Lage innerhalb/außerhalb des Pfarrbezirks	Bettenzahl

- 10.3 Spezialauftrag
(erteilt oder genehmigt durch die Kirchenleitung)

_____ (Name)

mit

- mindestens 25 % des Dienstumfangs einer Vollbeschäftigung
- mindestens 50 % des Dienstumfangs einer Vollbeschäftigung

- 10.4 Superintendentenamt

(Ort, Datum)

Vorsitzende(r) des Presbyteriums

Anlage 2

Auswertungsbogen
zum Fragebogen für die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen

	Punkte		Punkte
1 Gemeindegliederzahl Je 40 Gemeindeglieder mit 1. Wohnsitz	1	10 Zusätzliche Verpflichtungen	
2 Einwohnerzahl bis 10 % ev. 9 bis 25 % ev. 6 bis 50 % ev. 3		10.1 Unterricht je Woche (kein Kirchlicher Unterricht)	4
3 Pfarrstellen Einzelpfarrstellen	8	10.2 Spezialauftrag, wenn mindestens 25 % des Dienstumfangs übertragen ist (Krankenhaus, Altenpflegeheim) ³⁾	
4 Ausdehnung 5 bis 10 km 10 bis 15 km 15 bis 20 km 20 bis 25 km 25 26 km und mehr 30		25 % und mehr 22 50 % und mehr 45	
5 Gottesdienste in anerkannten Gottesdienst- stätten (maximal 12 Punkte) Je Wochenende ¹⁾	3	10.3 Spezialauftrag, wenn mindestens 25 % des Dienstumfangs übertragen ist (erteilt oder genehmigt durch die Kirchenleitung)	
6 Gemeindezentren²⁾ Alleiniger pfarramtlicher Dienst in zwei Gemeindezentren 4 mehr als zwei Gemeindezentren 6		25 % und mehr 22 50 % und mehr 45	
7 Kirchlicher Unterricht mehr als 50 Konfirmanden im Jahresdurchschnitt	4	10.4 Superintendentenamts	60
8 Besonderer Aufgabenbereich innerhalb der Gesamtgemeinde (Einzelpfarrstellen können keine Punkte erhalten) (maximal 4 Punkte) z. B. Kindergartenarbeit, Schulgottesdienst, Soziale Brennpunktarbeit	4		
9 Zusätzlich außergewöhnliche Belastungen (Beschluß des Kreissynodalvorstandes beifügen!) 2			

1) Urlaubsmonat zählt fiktiv mit

2) Gemeindezentrum kann auch ein Gebäude sein, das nicht im Eigentum der Gemeinde steht, in dem aber regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang gemeindliche Veranstaltungen stattfinden.

3) Richtzahl: 700 Betten = 100 %

Statistische Berichte

Erhebung über kirchliche Gebäude und Predigtstätten 1994

Nr.: 14053 Az.: 15-2-2-1

Düsseldorf, 14. Mai 1996

Vorbemerkungen

Zum Stichtag 1.1.1994 wurde eine Erhebung über kirchliche Gebäude und Predigtstätten bei allen Körperschaften der Landeskirche durchgeführt. Die Erhebung gliederte sich in vier Abschnitte:

- Gebäude im Eigentum kirchlicher Körperschaften
- Pfarrdienstwohnungen
- Predigtstätten
- Bezeichnungen für kirchliche Gebäude und Einrichtungen

Gebäude im Eigentum kirchlicher Körperschaften

Am Stichtag befanden sich 6.952 Gebäude und 213 Wohnungen im Eigentum evangelischer Körperschaften, von denen 4.776 (69 %) ab 1950 gebaut worden sind. 1.873 Gebäude (27 %) wurden vor 1930 gebaut und 837 Gebäude (12 %) standen unter Denkmalschutz. Die Gebäude wurden nach ihrer jeweiligen Nutzung zugeordnet, wobei im Falle gemischter Nutzung diejenige erfaßt wurde, die den überwiegenden Teil des Gebäudes in Anspruch nahm. Die 1.513 Pfarrhäuser stellten den am häufigsten vorkommenden Gebäudetyp dar, gefolgt von den 1.434 Gemeindehäusern, den 1.378 Kirchen und Kapellen sowie 1.368 sonstigen Wohnhäusern.

Bestand an Gebäudeeigentum 1951 bis 1994

	1994	1981	1970	1962	1951
Kirchen	1.249	1.218	1.236	1.000	753
Kapellen 1)	129	173	.	.	.
Gemeindehäuser	1.434	1.190	1.010	724	509
Pfarrhäuser	1.513	1.501	1.350	1.081	733
Verwaltungsgebäude	166	121	.	.	.
Tagungs-/ Bildungsstätten	54	34	.	.	.

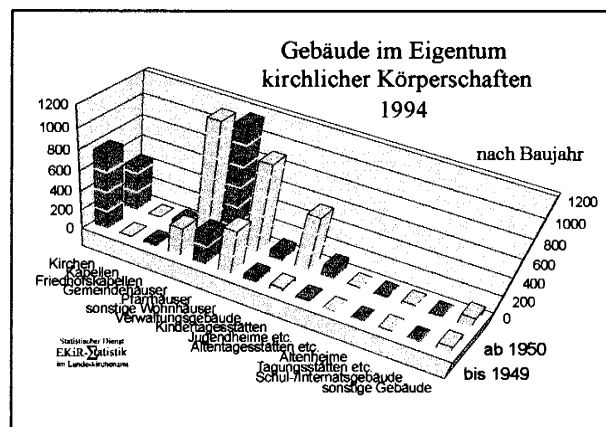
darunter:

Als Gemeindezentrum organisierte Gebäudekomplexe	625	635	.	.	.
--	-----	-----	---	---	---

1) einschl. Friedhofskapellen

Die Kirchen und Kapellen weisen den größten Anteil alter Bauten auf. Nur 39 % wurden ab 1950 gebaut, wobei in den ländlichen Gemeinden sogar nur 23 % der Kirchen und Kapellen neueren Datums sind. Lediglich in den Ballungsrandgebieten mit ihrem hohen Anteil neuer Siedlungen sind mehr als die Hälfte der Kirchen erst seit 1950 gebaut worden. Unter den Kirchen und Kapellen ist mit 41 % ein besonders hoher Anteil denkmalgeschützter Gebäude zu finden. Die Gemeindehäuser und Pfarrhäuser sind mit 79 bzw. 78 %

überwiegend erst ab 1950 gebaut worden, wobei der Anteil der Gebäude, die in Gemeindezentren integriert sind, mit 89 % noch höher ist.



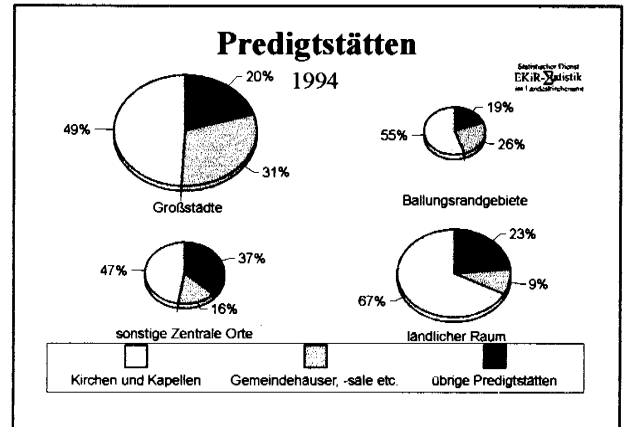
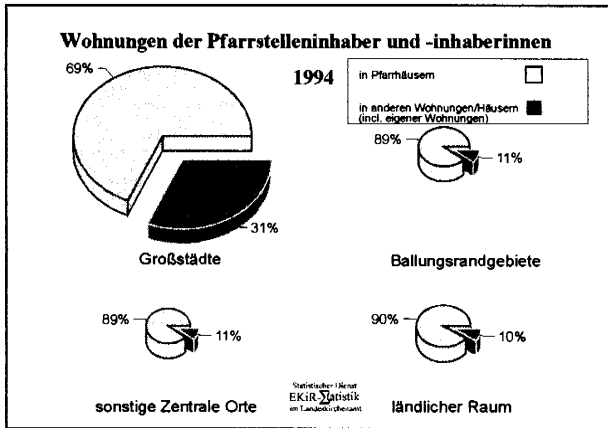
Die Zahl der Kirchen hat sich seit 1951 um 66 % erhöht, während sich die Zahl der Gemeindehäuser fast verdreifacht und die Zahl der Pfarrhäuser verdoppelt hat. Der Vergleich der Erhebung von 1951 mit den 1994 genannten Zahlen ergibt, daß alte Kirchen im Gegensatz zu Gemeinde- und Pfarrhäusern nur sehr selten aufgegeben wurden. Es wurden seitdem mehr als doppelt soviel Gemeindehäuser und auch Pfarrhäuser neu erbaut wie Kirchen und Kapellen. Von den übrigen Wohnhäusern, die ganz überwiegend im Eigentum großstädtischer Körperschaften stehen, und von den reinen Verwaltungsgebäuden sind zwei Drittel ab 1950 gebaut worden. Auch die weiter vorhandenen Gebäude (Kindertagesstätten, Altagestätten, u.v.m.) sind in überdurchschnittlich großer Zahl in den Großstädten zu finden.

Beim Alter der Gebäude ist ein deutliches Stadt-Land-Gefälle festzustellen. Während in den ländlichen Gemeinden weniger als die Hälfte der Gebäude ab 1950 gebaut wurden, sind in den Zentralen Orten außerhalb der Ballungsgebiete 66 % und in den Ballungsgebieten 73 % aller Gebäude in dieser Zeit erbaut worden. Daher ist auch der Anteil denkmalgeschützter Gebäude mit 26 % auf dem Land sehr hoch gegenüber 9 % in den Ballungsgebieten.

Eine andere Eigentumsstruktur weisen die Landeskirche, Kirchenkreise und Verbände auf. Exemplarisch sei hier nur der Bestand der Gebäude im Eigentum der Landeskirche genannt, deren wichtigste Gruppe die 139 Wohnhäuser und 96 Eigentumswohnungen sind. Hinzu kommen noch 40 Gebäude der kirchlichen Schulen, 37 Pfarrhäuser und eine kleinere Anzahl weiterer Gebäude.

Pfarrdienstwohnungen

Von den 1.887 Pfarrdienstwohnungen war mit 80 % der weitaus überwiegende Teil in Pfarrhäusern enthalten, wobei dieser Anteil zwischen Stadt- und Landgemeinden divergiert. Während in den großstädtischen Gemeinden der Anteil der Pfarrhäuser nur 73 % betrug, lebten 93 % der Pfarrhaushalte in den ländlichen Gemeinden dort. Zu 10 % wurden andere kircheneigene Gebäude benutzt, zu 1,3 % kirchliche Eigentumswohnungen und 9 % Wohnungen bzw. Häuser, die von ihrer Anstellungskörperschaft gemietet wurden. Außerdem nahmen 193 Pfarrhaushalte keine Dienstwohnung in Anspruch, sondern nutzten selbst erworbene oder angemietete Häuser bzw. Wohnungen.



In den ländlichen Gemeinden ist der Anteil der Kirchen und Kapellen unter den Predigtstätten erheblich höher als in den Städten. Von der Gesamtzahl der Predigtstätten waren in der gesamten Landeskirche 55 % Kirchen und Kapellen, wobei der Anteil von 49 % in den Großstädten bis zu 67 % in den ländlichen Gemeinden variiert. Noch größer ist die Spannweite bei den wöchentlich genutzten Gottesdienststätten. Bei einem Anteil von 71 % im ganzen Rheinland sind in den Großstädten und Ballungsrandgebieten nur 62 bzw. 66 % Kirchen und Kapellen, in den sonstigen Zentralen Orten im ländlichen Raum sind dies 79 %, aber in den ländlichen Gemeinden 91 % aller Predigtstätten.

Predigtstätten

1994 gab es 2.337 Predigtstätten, davon 1.497 (64 %) mit wöchentlichem Predigtturnus. In 15 % wurden mit zweiwöchentlichem Turnus Gottesdiensten gehalten, in 14 % monatlich. Weitere 7 % wurden nur in größerem Abstand genutzt. Unterteilt nach Gebäudearten waren mit 55 % gut die Hälfte aller Predigtstätten Kirchen bzw. Kapellen, die überwiegend wöchentlich genutzt wurden. 21 % aller Predigtstätten waren Gemeindegäste und weitere 24 % waren Gebäude und Einrichtungen, in denen die evangelische Kirche nur zu Gast war. Letztere Gruppe enthielt den größten Teil der Predigtstätten, in denen nur in größeren Abständen Gottesdienste gehalten wurden.

Predigtstätten 1951 bis 1994

	1994	1981	1970	1962	1951
Kirchen/Kapellen 1)	1.281	1.288	1.351	1.000	753
Gemeindegäste und andere Räume 1)	487	453	349	364	270
übr. Predigtstätten 2)	569	352	363	586	632

1) im Eigentum der Evangelischen Kirche
 2) Predigtstätten, in denen die Evangelische Kirche zu Gast ist; Vergleich mit den Vorjahren durch Definitionsunterschiede nur eingeschränkt möglich

Von 1951 bis 1994 ist die Zahl der Predigtstätten von 1.665 um 41 % auf 2.337 gestiegen. Während die Anzahl Gottesdienststätten in Kirchen bis Ende der 60er Jahre um 79 % gestiegen und dann wieder gesunken ist, nahm die Zahl der Gottesdienststätten in Gemeindegästen kontinuierlich zu und lag 1994 um 80 % höher als 1951.

Besondere Bezeichnungen von Gebäuden

Bei der Befragung nach besonderen Gebäudebezeichnungen wurden für 812 von 6.952 Gebäuden 133 verschiedene Personenbezeichnungen und 49 verschiedene allgemeine Bezeichnungen genannt, wobei Ortsbezeichnungen oder Begriffe wie "Stadtkirche" nicht gezählt wurden. Etwa zwei Drittel aller Benennungen erfolgten nach Personen, von denen Menschen der biblischen Geschichte am häufigsten genannt wurden. Lediglich in Gemeinden mit reformiertem Katechismus wurden Reformatoren und nachreformatorische Theologen als Namenspatron bevorzugt.

Die am häufigsten Genannten waren Martin Luther mit 68 Nennungen, davon 38 bei Kirchen und Kapellen, Jesus Christus mit 64 Nennungen (58 Kirchen) sowie Johannes (Apostel/Täufer) und Dietrich Bonhoeffer mit jeweils 32 Nennungen (27 bzw. 4 Kirchen). Bei den allgemeinen Bezeichnungen wurde der Begriff "Frieden" 53 mal (42 Kirchen) genannt, gefolgt von "Kreuz" (33/28 mal) sowie "Auferstehung" und "Erlöser" (je 23/21 mal).

Die häufig genannten Bezeichnungen wurden in allen Regionen sowie in städtischen und ländlichen Gebieten und auch bei allen bekennnismäßigen Ausprägungen oft genannt. Nur bei den seltener verwendeten Namen ist eine solche Differenzierung zu erkennen. So ist z.B. Martin Luther Namenspatron in sieben reformiert geprägten Gemeinden. Eine große Gruppe bilden weiterhin die lokal bzw. regional bedeutsamen Persönlichkeiten.

Das Landeskirchenamt

Landeskirchliches Gesamtergebnis**Gebäude im Eigentum kirchlicher Körperschaften** *)

	Anzahl Gebäude insgesamt	davon wurden gebaut			darunter unter Denkmal- schutz Anzahl
		vor 1930	1930 -1949 Anzahl	ab 1950	
Kirchen	1.249	745	36	468	543
Kapellen	42	18	6	18	12
Friedhofskapellen	87	28	8	51	7
Gemeindehäuser	1.434	241	55	1.138	65
darin enthalten: G. als Bestandteil eines Gemeindezentrums	625	56	11	558	14
Pfarrhäuser	1.513	278	60	1.175	82
sonstige Wohnhäuser	1.369	370	90	909	75
außerdem: Eigentumswohnungen insgesamt	213	3	-	210	-
Verwaltungsgebäude	166	55	9	102	20
Gebäude mit überwiegendem Schwerpunkt als ...					
- Kindertagesstätte (-garten, -hort)	621	36	15	570	5
- Jugendheim, Haus der offenen Tür	161	22	6	133	5
- Altentagesstätte (Altenbegegnungsstätte)	23	3	1	19	1
- Altenheim bzw. Altenpflegeheim	31	3	-	28	-
- Tagungs-, Bildungs-, Freizeittätte	54	12	6	36	1
- Schul- und Internatsgebäude	17	-	1	16	-
sonstige Gebäude	185	62	11	112	21
Gesamtzahl aller Gebäude (ohne Eigentumswohnungen)	6.952	1.873	304	4.775	837

Weitere von den Körperschaften genutzte Gebäude (ohne Pfarrwohnungen und Gottesdienststätten)

Gemeindehäuser	63
andere Gebäude	143

Dienstwohnungen der Pfarrstelleninhaber und -inhaberinnen

	Anzahl Wohnungen
Pfarrdienstwohnungen	
- in Pfarrhäusern	1.502
- in anderen kircheneigenen Gebäuden	182
- in Eigentumswohnungen, die durch eine kirchliche Körperschaft erworben wurden	25
- in Wohnungen/Häusern, die durch eine kirchliche Körperschaft angemietet wurden	178
Pfarrdienstwohnungen insgesamt	1.887
sonstige Wohnungen der Pfarrer/innen (im Eigentum der Pfr. oder von ihnen selbst angemietet)	193

Predigtstätten

	Anzahl Predigt- stätten insgesamt	davon mit ...			sonstigem
		wöchent- lichem	zwei- wöchentl.	monat- lichem	
Predigtturnus					
Evangelische Kirchen/Kapellen	1.281	1.072	161	21	27
Gemeindesäle (einschl. in Gemeindezentren) und andere kircheneigene Räume	487	323	76	55	33
Übrige Predigtstätten, in denen die Evangelische Kirche zu Gast ist	569	102	111	260	96
Predigtstätten insgesamt	2.337	1.497	348	336	156

*) Die Gebäude wurden nach ihrer Hauptfunktion nur einmal gezählt;
Gebäudekomplexe mit mehreren Einzelgebäuden gleicher Nutzung wurden als 1 Gebäude gezählt

Gebäude im Eigentum kirchlicher Körperschaften

Kirchenkreis/ Verband/ Landeskirche	Gem.- zentren	Kirchen			Kapellen			Gemeinde- häuser		Pfarrhäuser		sonstige Wohnhäuser	
	1)	ins- gesamt	vor 1950 gebaut	Fried- hofs- kapellen	andere Kapellen	vor 1950 gebaut	ins- gesamt	vor 1950- gebaut	ins- gesamt	vor 1950 gebaut	ins- gesamt	vor 1950 gebaut	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Aachen	22	29	17	-	-	-	38	3	35	1	26	7	
2. An der Agger	21	42	27	1	5	3	64	14	47	12	24	8	
3. Altenkirchen	1	22	16	2	3	1	20	4	20	6	3	2	
4. Barmen	10	21	15	3	-	2	22	9	27	13	30	12	
5. Birkenfeld	15	36	30	2	-	-	37	6	26	8	4	3	
6. Bonn	7	17	3	-	-	-	20	2	26	2	26	11	
7. Braunsfeld	4	46	41	-	1	-	39	5	30	7	6	2	
8. Dinslaken	11	16	10	2	-	-	23	8	29	7	19	10	
9. Düsseldorf-Mettmann	15	19	11	3	-	2	33	3	41	7	76	14	
Gesamtverb. Düsseldorf	-	2	1	-	-	-	-	-	-	-	77	10	
10. Düsseldorf-Nord	12	19	7	1	-	-	19	4	15	3	27	8	
11. Düsseldorf-Ost	10	13	4	-	-	-	18	1	17	-	29	8	
12. Düsseldorf-Süd	11	13	3	-	-	-	21	5	14	3	33	5	
Gesamtverb. Duisburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	1	
13. Duisburg-Nord	13	9	8	4	-	3	20	10	25	4	37	18	
14. Duisburg-Süd	15	13	9	1	1	-	26	8	30	8	47	14	
15. Elberfeld	19	28	18	10	1	7	35	10	40	9	44	9	
Stadtkirchenvb. Essen	-	-	-	-	-	-	-	-	15	5	5	-	
16. Essen-Mitte	12	13	7	-	1	1	18	-	27	1	19	6	
17. Essen-Nord	19	16	10	1	-	-	25	5	33	5	26	12	
18. Essen-Süd	12	13	8	4	-	1	23	8	27	9	31	17	
19. Gladbach	52	31	15	8	-	5	71	6	65	9	40	11	
20. Bad Godesberg	11	18	4	-	3	1	22	2	21	1	9	6	
21. Jülich	6	32	11	1	-	-	33	3	30	10	20	9	
22. Kleve	6	26	20	-	2	-	20	4	19	5	12	5	
23. Koblenz	15	55	28	-	4	3	44	16	50	9	27	11	
Stadtkirchenverb. Köln	-	-	-	-	1	-	-	-	14	6	7	-	
24. Köln-Mitte	8	12	10	-	1	1	27	7	10	3	7	2	
25. Köln-Nord	16	23	2	-	1	1	31	5	30	4	9	1	
26. Köln-Rechtsrheinisch	18	40	10	1	-	-	39	6	44	6	36	12	
27. Köln-Süd	27	25	8	-	-	-	34	3	25	3	15	5	
28. Krefeld	26	39	13	-	2	1	44	6	49	4	24	7	
29. Lennep	20	25	17	8	1	3	46	6	53	12	60	34	
30. Leverkusen	20	24	10	2	-	-	28	2	47	6	48	22	
31. Moers	24	32	22	1	-	1	50	9	56	10	37	15	
32. An Nahe und Glan	4	83	76	1	2	2	52	26	46	23	22	11	
33. Niederberg	16	19	12	8	4	7	31	13	30	6	29	13	
34. Oberhausen	9	15	10	5	-	1	20	4	27	4	24	8	
35. Ottweiler	17	28	17	-	-	-	30	10	25	13	12	7	
36. An der Ruhr	18	17	10	2	1	1	37	5	30	5	34	14	
37. Saarbrücken	8	17	13	-	-	-	19	1	29	11	11	9	
38. St. Wendel	3	37	29	-	-	-	20	7	19	8	4	2	
39. An Sieg und Rhein	31	39	17	3	1	1	51	4	47	6	38	18	
40. Simmern-Trarbach	2	59	56	-	1	1	26	9	33	21	10	8	
41. Solingen	8	13	9	7	1	8	28	6	28	9	49	20	
43. Trier	6	44	35	-	5	3	26	9	28	9	9	5	
44. Völklingen	11	34	21	-	-	-	29	7	28	7	8	5	
45. Wesel	5	21	16	4	-	-	22	7	21	5	17	5	
46. Wetzlar	4	31	26	-	-	-	24	-	23	5	8	2	
47. Wied	2	22	18	2	-	-	26	8	25	8	10	7	
Landeskirche	3	1	1	-	-	-	3	-	37	-	139	9	
zusammen	625	1.249	781	87	42	60	1.434	296	1.513	338	1.369	460	
Großstädte	316	409	208	52	13	35	617	123	685	134	760	251	
2) Ballungsrandgebiete	154	191	94	16	4	9	25	44	253	44	44	69	
sonstige Zentrale Orte	83	210	128	2	11	6	232	40	219	49	49	63	
ländlicher Raum	69	437	350	17	12	10	324	89	271	105	105	58	
3) Ergebnisse 1981	635	1.218	.	103	.	.	1.412	.	1.501	.	1.232	.	

1) die darin enthaltenen Gebäude sind in den folgenden Spalten nochmals aufgeführt

2) einige Körperschaften lassen sich hier nicht zuordnen und sind daher in keiner Rubrik enthalten

3) aufgrund abweichender Definitionen ist der Vergleich mit 1981 nur eingeschränkt oder gar nicht möglich;
Bsp. Gemeindehäuser 1981= Summe aus "Gemeindehäusern" und "Gemeindesälen"

Eigen- tums- woh- nungen	Verwaltungs- gebäude		Kinder- tages- stätten	Jugend- häuser	Alten- tages- stätten	Alten- heime	Ta- gungs- stätten	sonstige Ge- bäude	Gebäude zusammen					ge- nutzte Fremd- gebäude	Kkr.
	ins- gesamt	vor 1950 gebaut							ins- gesamt	vor 1930	1930 -1940 gebaut	ab 1950	unter Denkmal- schutz		
1	4	2	8	2	2	1	1	6	152	33	2	117	16	2	1.
-	5	2	15	8	-	3	-	7	221	64	7	150	40	1	2.
1	3	1	7	-	-	-	-	3	83	30	4	49	17	2	3.
-	3	-	20	4	2	4	1	1	138	56	4	78	15	8	4.
-	1	-	9	-	-	-	1	2	118	48	2	68	21	19	5.
1	1	-	11	2	-	-	1	1	105	15	4	86	10	5	6.
-	3	2	2	1	1	-	-	1	130	55	4	71	39	2	7.
-	6	1	20	3	-	-	2	3	123	35	4	84	10	2	8.
4	12	6	24	3	-	2	1	5	219	45	4	170	18	6	9.
21	1	-	-	-	-	-	1	1	82	11	-	71	4	-	
7	2	-	14	3	1	-	1	2	104	21	2	81	8	2	10.
-	2	-	15	3	-	-	-	-	97	9	6	82	4	1	11.
-	1	-	18	6	-	-	-	-	106	14	3	89	10	1	12.
7	1	-	-	-	-	-	1	2	9	1	-	8	-	3	
5	2	1	12	2	1	-	-	3	115	45	3	67	8	3	13.
4	1	-	10	8	1	-	-	3	141	28	12	101	4	-	14.
3	6	1	7	1	2	-	1	10	185	49	11	125	21	3	15.
-	1	-	-	-	-	-	1	2	24	1	4	19	-	-	
1	2	2	19	5	2	-	1	2	109	16	6	87	4	4	16.
-	5	-	20	11	2	1	-	4	144	31	4	109	4	2	17.
1	3	2	15	3	-	1	-	3	123	39	10	74	14	1	18.
3	6	4	17	6	1	2	2	5	254	50	7	197	20	31	19.
-	1	1	11	3	-	-	1	5	94	11	6	77	6	7	20.
1	2	1	6	5	-	-	3	3	135	26	11	98	16	1	21.
-	2	1	4	3	-	-	-	5	93	37	2	54	24	3	22.
13	7	5	20	5	-	-	-	1	213	68	8	137	22	7	23.
4	3	-	1	1	-	-	4	-	31	4	3	24	2	-	
2	-	-	10	5	-	1	1	2	76	23	3	50	20	3	24.
2	2	-	10	2	1	2	1	-	112	9	4	99	3	4	25.
4	3	-	22	4	1	1	1	6	198	24	13	161	24	8	26.
2	2	-	15	2	-	1	-	1	120	14	6	100	12	-	27.
3	6	3	18	4	1	3	-	15	205	28	9	168	10	4	28.
3	6	4	21	2	-	-	-	7	229	67	13	149	31	6	29.
6	7	3	13	6	-	-	-	6	181	37	8	136	14	1	30.
1	11	6	22	10	-	2	-	7	228	55	14	159	24	2	31.
1	2	1	12	-	1	-	-	4	225	137	10	78	52	-	32.
5	5	3	23	7	-	1	-	8	165	56	5	104	20	3	33.
4	5	-	15	8	2	-	2	2	125	19	11	95	9	1	34.
-	1	1	13	2	-	-	2	3	116	44	6	66	14	2	35.
1	3	2	17	1	-	1	-	3	146	34	7	105	15	3	36.
-	2	-	11	1	-	1	-	2	93	29	10	54	20	-	37.
-	-	-	2	1	-	-	-	3	86	48	1	37	23	13	38.
5	6	1	22	5	1	1	1	1	216	43	9	164	28	3	39.
-	1	-	4	1	-	-	2	6	143	100	2	41	58	17	40.
1	5	2	19	3	1	1	-	3	158	47	9	102	9	1	41.
-	2	1	4	2	-	-	-	-	120	60	3	57	25	5	43.
-	2	2	10	-	-	1	-	1	113	34	10	69	16	4	44.
-	1	-	11	2	-	-	1	1	101	31	3	67	15	-	45.
-	2	1	8	2	-	-	1	1	100	33	2	65	20	9	46.
-	2	1	14	3	-	1	-	-	105	44	1	60	16	1	47.
96	4	1	-	-	-	-	19	40	243	15	12	216	2	-	
213	166	64	621	161	23	31	54	202	6.952	1.873	304	4.775	837	206	
78	73	23	359	94	18	20	15	78	3.193	673	176	2.344	260	72	Gr
10	33	15	123	21	1	5	4	27	1.142	268	33	841	103	24	Br
9	16	7	81	27	4	3	2	15	933	274	38	621	131	17	ZO
8	10	6	57	17	-	3	3	33	1.295	620	38	637	334	76	IR
.	121	34

4) Kindergärten, Kinderhorte

5) Jugendheime, Häuser für Offene-Tür-Arbeit

6) einschl. Altenpflegeheime

7) Tagungs-, Bildungs- und Freizeitstätten

8) einschließlich 17 Schul- und Internatsgebäude (Düsseldorf-Mettmann, Leverkusen, Landeskirche)

Wohnungen der Pfarrstelleninhaber und -inhaberinnen

Kirchenkreis/ Verband/ Landeskirche	Pfarrdienstwohnungen					durch Pfarrer/ Pfarrerinnen erworbene/ gemietete Wohnungen
	in Pfarrhäusern	in anderen kirchen- eigenen Gebäuden	in Eigentums- wohnungen der Körperschaft	in gemieteten Wohnungen/ Häusern	insgesamt	
	28	29	30	31	32	
1. Aachen	35	1	5	1	42	9
2. An der Agger	47	2	1	5	55	1
3. Altenkirchen	20	-	-	3	23	5
4. Barmen	28	20	-	2	50	4
5. Birkenfeld	26	-	-	-	26	3
6. Bonn	26	8	-	4	38	1
7. Braunsfels	30	1	-	-	31	3
8. Dinslaken	29	1	-	-	30	1
9. Düsseldorf-Mettmann	42	1	1	-	44	2
Kkr.-verband Düsseldorf	-	-	-	28	28	-
10. Düsseldorf-Nord	16	10	-	1	27	2
11. Düsseldorf-Ost	16	8	-	-	24	-
12. Düsseldorf-Süd	14	8	-	2	24	-
Gesamtverb. Duisburg	-	-	-	-	-	-
13. Duisburg-Nord	24	7	1	2	34	3
14. Duisburg-Süd	29	5	1	8	43	2
15. Elberfeld	38	6	2	11	57	7
Stadtkirchenvb. Essen	15	6	-	5	26	8
16. Essen-Mitte	27	4	-	1	32	-
17. Essen-Nord	32	5	-	3	40	-
18. Essen-Süd	26	-	-	2	28	2
19. Gladbach	64	4	-	7	75	3
20. Bad Godesberg	21	2	-	2	25	5
21. Jülich	30	2	-	4	36	5
22. Kleve	19	1	-	2	22	2
23. Koblenz	49	2	-	4	55	5
Stadtkirchenverb. Köln	11	-	1	10	22	30
24. Köln-Mitte	10	12	-	4	26	-
25. Köln-Nord	30	1	1	8	40	2
26. Köln-Rechtsrheinisch	42	6	2	7	57	4
27. Köln-Süd	25	3	-	4	32	-
28. Krefeld	49	7	1	4	61	9
29. Lennep	53	1	1	5	60	2
30. Leverkusen	46	4	-	1	51	4
31. Moers	55	2	-	7	64	3
32. An Nahe und Glan	46	-	-	2	48	3
33. Niederberg	30	1	1	2	34	5
34. Oberhausen	28	4	-	-	32	3
35. Ottweiler	26	1	-	3	30	4
36. An der Ruhr	29	11	-	2	42	5
37. Saarbrücken	30	-	-	6	36	5
38. St. Wendel	18	1	-	1	20	-
39. An Sieg und Rhein	48	6	-	3	57	6
40. Simmern-Trarbach	31	-	-	-	31	4
41. Solingen	28	5	-	2	35	4
43. Trier	28	3	-	-	31	-
44. Völklingen	27	2	-	4	33	1
45. Wesel	21	1	-	1	23	-
46. Wetzlar	23	-	-	-	23	-
47. Wied	25	-	-	2	27	5
Landeskirche	40	7	7	3	57	21
zusammen	1.502	182	25	178	1.887	193
Großstädte	678	140	10	107	935	53
1) Ballungsrandgebiete	249	11	3	14	277	3
sonstige Zentrale Orte	220	7	-	12	239	8
ländlicher Raum	268	12	1	7	288	9
2) Ergebnisse 1981

1) einige Körperschaften lassen sich hier nicht zuordnen und sind daher in keiner Rubrik enthalten

2) die auf dieser Seite aufgeführten Daten wurden 1981 nicht erfaßt

Predigtstätten

Kirchenkreis/ Verband/ Landeskirche	Predigt stätten	Evangelische Kirchen/Kapellen				Gemeindehäuser, -säle				übrige Predigtstätten			
		ins- gesamt	mit			1) gesamt	mit			2) gesamt	mit		
	wö- chentl.		zwei wöch.	son- stigem	wö- chentl.		zwei- wöch.	son- stigem	wö- chentl.		zwei- wöch.	son- stigem	
	34	35	Predigtturnus			39	Predigtturnus			43	Predigtturnus		
		36	37	38		40	41	42		44	45	46	
1. Aachen	56	29	27	1	1	11	7	2	2	16	1	1	14
2. An der Agger	94	48	41	7	-	22	7	9	6	24	1	9	14
3. Altenkirchen	48	25	21	3	1	6	2	2	2	17	6	6	5
4. Barmen	35	20	20	-	-	12	7	4	1	3	2	-	1
5. Birkenfeld	72	35	17	14	4	19	7	7	5	18	-	2	16
6. Bonn	29	17	15	1	1	7	6	-	1	5	1	1	3
7. Braunfels	59	47	35	12	-	4	1	1	2	8	1	4	3
8. Dinslaken	33	16	16	-	-	9	9	-	-	8	3	2	3
9. Düsseldorf-Mettmann	36	20	18	1	1	13	10	-	3	3	1	1	1
Kkr.-verband Düsseldorf	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10. Düsseldorf-Nord	28	21	21	-	-	5	2	2	1	2	-	2	-
11. Düsseldorf-Ost	26	13	13	-	-	2	-	-	2	11	2	3	6
12. Düsseldorf-Süd	27	13	13	-	-	6	6	-	-	8	1	-	7
Gesamtverb. Duisburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
13. Duisburg-Nord	27	9	9	-	-	13	8	-	5	5	2	2	1
14. Duisburg-Süd	31	14	14	-	-	12	12	-	-	5	2	-	3
15. Elberfeld	54	30	30	-	-	16	13	1	2	8	5	1	2
Stadtkirchenverb. Essen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
16. Essen-Mitte	35	13	13	-	-	8	7	1	-	14	4	4	6
17. Essen-Nord	34	17	17	-	-	12	12	-	-	5	1	2	2
18. Essen-Süd	43	14	13	-	1	14	8	4	2	15	5	4	6
19. Gladbach	86	31	28	3	-	42	34	5	3	13	2	1	10
20. Bad Godesberg	48	22	21	1	-	6	2	2	2	20	3	3	14
21. Jülich	67	32	30	1	1	11	3	-	8	24	-	-	24
22. Kleve	46	30	25	2	3	3	-	2	1	13	2	1	10
23. Koblenz	113	55	38	15	2	14	4	7	3	44	3	7	34
Stadtkirchenverb. Köln	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
24. Köln-Mitte	20	13	12	-	1	6	5	-	1	1	1	-	-
25. Köln-Nord	49	24	23	-	1	17	17	-	-	8	2	1	5
26. Köln-Rechtsrheinisch	81	37	36	-	1	17	14	-	3	27	7	7	13
25. Köln-Süd	43	25	24	1	-	11	8	-	3	7	1	-	6
28. Krefeld	61	39	39	-	-	6	4	1	1	16	5	3	8
29. Lennep	59	28	27	-	1	19	12	4	3	12	4	1	7
30. Leverkusen	50	24	23	-	1	11	10	-	1	15	4	6	5
31. Moers	63	32	31	1	-	22	18	1	3	9	4	-	5
32. An Nahe und Glan	109	85	51	29	5	4	1	2	1	20	2	7	11
-33. Niederberg	40	26	22	-	4	9	6	3	-	5	5	-	-
34. Oberhausen	31	15	15	-	-	7	5	-	2	9	3	2	4
35. Ottweiler	44	27	21	6	-	9	6	3	-	8	2	2	4
36. An der Ruhr	34	16	16	-	-	15	10	1	4	3	2	-	1
37. Saarbrücken	39	17	16	-	1	9	7	1	1	13	4	7	2
38. St. Wendel	56	36	18	17	1	2	-	2	-	18	-	1	17
39. An Sieg und Rhein	73	40	34	5	1	19	19	-	-	14	3	4	7
40. Simmern-Trarbach	75	61	49	9	3	-	-	-	-	14	-	2	12
41. Solingen	27	14	13	-	1	9	5	2	2	4	2	-	2
43. Trier	84	48	20	19	9	3	1	-	2	33	1	4	28
44. Völklingen	66	32	24	7	1	9	5	1	3	25	1	4	20
45. Wesel	25	20	16	4	-	4	1	3	-	1	-	1	-
46. Wetzlar	35	29	27	-	2	6	2	1	3	-	-	-	-
47. Wied	46	22	20	2	-	6	-	2	4	18	1	3	14
Landeskirche	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
zusammen	2.337	1.281	1.072	161	48	487	323	76	88	569	102	111	356
Großstädte	836	412	406	1	5	255	198	25	32	169	54	42	73
Ballungsrandgebiete	359	197	173	15	9	93	73	9	11	69	16	12	41
sonstige Zentrale Orte	464	219	170	35	14	74	34	21	19	171	12	27	132
ländlicher Raum	664	446	316	110	20	63	16	21	26	155	15	30	110
Ergebnisse 1981	2.093	1.288	.	.	.	453	.	.	.	352	.	.	.

1) Gemeindehäuser, Gemeindesäle und andere Gebäude im Eigentum einer evangelischen Körperschaft

2) Predigtstätten, die nicht im Eigentum einer evangelischen Kirche stehen

Besondere Bezeichnungen von Gebäuden

Bezeichnung	Kirchen und Kapellen	Gemeinde- zentren, -häuser	Kinder- tages- stätten	sonst. Gebäude	Nennungen insgesamt
Bezeichnungen zu Ehren von...					
Jesus Christus	58	6	-	-	64
Andreas	3	2	-	-	5
Immanuel / Emmanuel	6	1	-	-	7
Johannes	27	5	-	-	32
Jona	3	-	-	-	3
Lukas	12	2	-	-	14
Maria Magdalena	1	2	-	-	3
Markus	10	8	-	-	18
Matthäus	9	3	-	-	12
Michael	3	-	-	-	3
Paulus	16	2	-	1	19
Petrus / Peter	8	-	-	-	8
Philippus	2	1	-	-	3
Stephanus	4	3	-	1	8
Thomas	9	2	-	-	11
weiteren biblischen Personen	9	6	-	1	16
Persönlichkeiten der Frömmigkeitsgeschichte	13	1	-	-	14
Martin Bucer (Butzer)	-	1	-	1	2
Johannes Calvin	1	3	-	-	4
Martin Luther	38	28	1	1	68
Philipp Melancton	3	6	1	2	12
Adolf Clarenbach	4	5	-	-	9
Hermann von Wied	1	-	-	1	2
weiteren Personen der Reformation	2	-	-	1	3
Friedrich von Bodelschwingh	-	4	-	1	5
Dietrich Bonhoeffer	4	24	-	4	32
Theodor Fliedner	-	2	1	1	4
Paul Gerhard	6	14	-	-	20
Martin-Luther King	1	2	-	-	3
Joachim Neander	2	1	-	-	3
Johann Friedrich Oberlin	-	1	3	-	4
Paul Schneider	-	13	-	5	18
Albert Schweitzer	-	5	-	-	5
Gerhard Tersteegen	2	6	1	-	9
Johann Hinrich Wichern	-	3	1	2	6
weiteren Theologen	2	8	-	3	13
Ernst Moritz Arndt	-	3	-	-	3
Matthias Claudius	-	1	1	1	3
Gustav Adolf	3	5	-	-	8
weiteren Personen	3	33	2	25	63
Allgemeine Bezeichnungen:					
Nachfolge-Christi-, Jesus-lebt -Kirche	1	1	-	-	2
Erlöser -Kirche, Salvator -Kirche	23	2	-	-	25
Apostel -Kirche	5	-	-	-	5
Heilig-Geist -Kirche	4	-	-	-	4
Trinitatis -Kirche	9	1	-	-	10
Dreieinig-/Dreifaltigkeits -Kirche, -Haus	6	1	-	-	7
Gnaden -Kirche	14	1	-	-	15
Hoffnungs -Kirche	4	-	-	-	4
Versöhnungs -Kirche, -Kapelle	17	3	-	-	20
Kreuz -Kirche, Kreuzes -Kirche, -Kapelle	28	5	-	-	33
Auferstehungs -Kirche	21	2	-	-	23
Friedens -Kirche, -Haus, -Heim	43	12	1	1	57
Reformations -Kirche	5	1	-	-	6
Arche, Die Arche, Unsere Arche	-	10	4	1	15
Emmaus -Kirche, Haus Emmaus	4	4	-	-	8
Bethesda, Bethlehem, Siloah, Zion, Zoar	3	3	-	-	6
Haus der Begegnung	-	2	-	1	3
Haus der Gemeinde, Haus der Kirche	-	1	-	4	5
weitere kirchliche Bezeichnungen	18	5	-	2	25
Namensnennungen zusammen	470	266	16	60	812
Gebäude insgesamt	1.291	1.497	621	.	.

**Satzung
der Evangelischen Aktionsgemeinschaft
für Familienfragen
– Landesverband Rheinland –
(geänderte Fassung vom 18. März 1996)**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Landesverband führt den Namen: „Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen – Landesverband Rheinland“.
2. Der Sitz des Landesverbandes ist Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Landesverbandes

1. Zweck des Landesverbandes ist auf der Grundlage des Evangeliums die gemeinsame Beratung und Vertretung ethischer, pädagogischer, sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Fragen der Familienpolitik, die Förderung der Familienbildung, der Familienberatung und der Familienerholung im Land Nordrhein-Westfalen. Er will dadurch auf den vorgenannten Gebieten im Sinne der Sozialethik der Evangelischen Kirche mit Wort und Tat einen Beitrag für eine gerechte und menschliche Sozialordnung leisten.
2. Die Bildung des Landesverbandes dient der ständigen Information und Absprache der Mitglieder untereinander, der Koordination ihrer Tätigkeiten sowie der Erarbeitung von gemeinsamen Stellungnahmen zu aktuellen Fragen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Landesverband verfolgt in Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Landesverband ist selbstlos tätig und erfüllt nicht „eigenwirtschaftliche Zwecke“. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuweisungen aus Mitteln des Landesverbandes. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem in § 2 formulierten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Landesverbandes haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf etwa vorhandenes Vermögen.

§ 4

Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

1. Der Landesverband ist Mitglied der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen auf Bundesebene.
2. Entsprechend § 11 der Satzung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen auf Bundesebene entsendet der Landesverband sachkundige Vertreterinnen/Vertreter für die Arbeitsbereiche Familienpolitik, Familienerholung, Familienbildung/Familienberatung und Familie/Schule in die Mitgliederversammlung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen auf Bundesebene. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Landesverband ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Vertretung in den Landesarbeits-

gemeinschaften Rheinland-Pfalz und Saarland kann durch die Regionalverbände Rheinland-Süd bzw. Saarland erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

4. Der Landesverband ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.
5. Der Landesverband kann die Mitgliedschaft zu anderen Einrichtungen, Werken und Verbänden eingehen, soweit deren Arbeit für die gemäß § 2 der Satzung festgelegten Aufgaben von Bedeutung ist.
Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Arbeitskreises können sein:
 - a) evangelische Verbände, Werke und Einrichtungen, die sich mit Familienfragen in Nordrhein-Westfalen befassen und deren Wirkungskreis im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland liegt
 - b) Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland in Nordrhein-Westfalen
 - c) berufene Mitglieder
2. Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 a) und b) ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder nach Abs. 1 c) werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Ihr Anteil darf ein Viertel der Mitglieder nach Abs. 1 a) und b) nicht übersteigen. Die Berufung erfolgt jeweils für den Zeitraum bis zur nächsten Vorstandswahl. Eine erneute Berufung ist möglich.
4. Die Mitglieder können ihren Austritt aus dem Landesverband mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklären. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben.
5. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
6. Verbände, Werke und Einrichtungen im Sinne von Abs. 1 a), die außerhalb von Nordrhein-Westfalen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind, sowie Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland außerhalb von Nordrhein-Westfalen können an den Sitzungen des Landesverbandes als Gäste teilnehmen.
7. Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Über die Erhebung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe

1. Die Organe des Landesverbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Mitglieder des Vorstandes sowie leitende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören.
3. Der Mitgliederversammlung können auch Mitglieder angehören, die einem Bekenntnis der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 a) und b) benennen zur Vertretung in der Mitgliederversammlung eine Vertreterin / ei-

nen Vertreter und für den Fall ihrer/seiner Verhinderung eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand gemäß § 8. Sie legt das Arbeitsprogramm fest, nimmt den Jahresbericht und den Kassenprüfungsbericht zur Kenntnis und beschließt über den Haushaltsplan und über die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.
Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von einem Drittel ihrer Mitglieder.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
7. Beschlüsse, die die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung zum Gegenstand haben, sind nur dann wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Landesverbandes an der Abstimmung teilnimmt und drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. In einem solchen Falle ist zusätzlich in der Einladung auf die beabsichtigte Änderung unter Mitteilung des wesentlichen Inhaltes ausdrücklich hinzuweisen.
Satzungsänderungen, welche dem Zweck des Landesverbandes oder die Zuordnung zur Kirche verändern, bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland.
8. Ist die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 7 Abs. 7 nicht erreicht, so ist mit gleicher Tagesordnung binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche bei Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder endgültig entscheidet.
Auf diese Bestimmung muß bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Die für die EAF zuständigen theologischen und/oder juristischen Dezernentinnen/Dezernenten des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland sind jederzeit berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind gemäß Abs. 4 Satz 2 einzuladen.
11. Der Vorstand kann Sachverständige einladen.
12. Für die Teilnahme der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers gilt Abs. 10 entsprechend.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus
 - a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet während der Amtszeit des Vorstandes ein Vor-

standsmitglied aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung unverzüglich eine Nachfolgerin / ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.

3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Die für die EAF zuständigen Dezernentinnen/Dezernenten des Landeskirchenamtes haben jederzeit das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nehmen in der Regel mit beratender Stimme teil.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und einer der beiden Stellvertreterinnen / einem der beiden Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vertretungsberechtigung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er vertritt den Landesverband nach außen.
2. Vertretungsberechtigt sind die Vorsitzende / der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Landesverbandes als gemeinsame Aufgabe. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 10

Ausschußarbeit

Der Landesverband beteiligt sich an der Ausschlußarbeit der auf Bundes- und Landesebene gebildeten Ausschüsse. Diese Arbeit soll unter größtmöglicher Beteiligung der Mitglieder wahrgenommen werden.

Der Vorstand hat für die regelmäßige Wahrnehmung und Koordinierung der Arbeit zu sorgen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zu Beginn einer Amtsperiode zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Diese haben mindestens einmal im Jahr die entsprechenden Prüfungen der Kasse und der Jahresrechnung vorzunehmen. Der Mitgliederversammlung ist jährlich zu berichten.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Landesverband bekleiden.
3. Die Prüfung gemäß Abs. 1 entfällt, wenn eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche stattfindet. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12

Auflösung des Landesverbandes

1. Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei ein solcher Beschluß nur dann wirksam ist, wenn drei Viertel der Mitglieder des Landesverbandes zustimmen. § 7 Abs. 7 gilt entsprechend. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland.
2. Bei der Auflösung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche im Rheinland, die es unmittelbar und ausschließlich für Familienarbeit zu verwenden hat.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Damit tritt die Satzung vom 22. November 1984 außer Kraft.

**Satzung
zur Änderung der Satzung
für das Diakonische Werk Elberfeld**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Elberfeld hat auf ihrer Tagung am 10./11. November 1995 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung für das Diakonische Werk Elberfeld vom 5. Juni 1993 (KABl. 1994 S. 46) wird wie folgt geändert:

In § 8 wird eine neue Ziffer (k) angefügt:

(k) Aufsicht über die dem Diakonischen Werk angegliederten Gesellschaften.

Art. 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Wuppertal, den 23. Januar 1996

(Siegel)

Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Elberfeld
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 30. April 1996

(Siegel)

Nr. 8769

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Nr. 12158 Az. 11-5-5
Kervenheim

Düsseldorf, 14. Mai 1996

Kirchengemeinde: Kervenheim

Kirchenkreis: Kleve

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde
Kervenheim



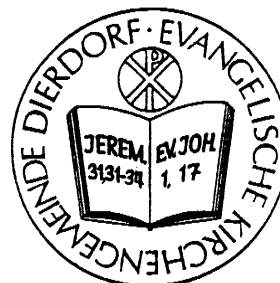
Nr. 12294 Az. 11-5-5
Dierdorf

Düsseldorf, 30. April 1996

Kirchengemeinde: Dierdorf

Kirchenkreis: Wied

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde
Dierdorf



Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe über das
Außergebrauch- und Außergeltungsetzen
eines Kirchensiegels**

Nr. 12061 Az. 11-5-5
Alstaden

Düsseldorf, 25. April 1996

Das kleine Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Alstaden, Kirchenkreis Oberhausen, ist gestohlen worden.

Das Siegel trägt die Umschrift „Evangelische Kirchengemeinde Alstaden“. Abgebildet ist eine Taube mit einem Ölbaumzweig im Schnabel über einem Fisch stehend. Als Beizeichen hat das Siegel einen siebenstrahligen Stern.

Das Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt. Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitten wir der Evangelischen Kirchengemeinde Alstaden, Bebelstraße 232, 46049 Oberhausen, mitzuteilen.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Stefan Bergner am 27. April 1996 in der Kirchengemeinde Horst-Eiberg zu Essen-Steele.

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Görn am 12. Mai 1996 in der Kirchengemeinde Köln.

Pastorin im Hilfsdienst Petra Hartmann am 21. April 1996 in der Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach.

Pastorin im Hilfsdienst Claudia Heinemann am 14. April 1996 in der Kirchengemeinde Beuel.

Pastor im Hilfsdienst Jörn Mayland am 8. April 1996 in der Kirchengemeinde der Stiftung Tannenhof.

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Peters-Göbling am 8. April 1996 in der Kirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof.

Pastor im Hilfsdienst Bernd Reinzhagen am 11. Mai 1996 in der Kirchengemeinde Bornheim.

Pastorin im Hilfsdienst Anja Ruppenthal am 17. März 1996 in der Kirchengemeinde Meddersheim.

Pastorin im Hilfsdienst Dorit Christina Schulze am 5. Mai 1996 in der Kirchengemeinde Vollnkirchen.

Pastor im Hilfsdienst Andreas Stöcker am 28. April 1996 in der Kirchengemeinde Nümbrecht.

Pastor im Hilfsdienst Wolff Stracke am 12. Mai 1996 in der Kirchengemeinde Styrum.

Pastor im Hilfsdienst Christoph Tebbe am 21. April 1996 in der Kirchengemeinde Winningen.

Pastorin im Hilfsdienst Antje Dorothea Weßler am 14. April 1996 in der Kirchengemeinde Wichlinghausen.

Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelfer Wolfgang Muy, Kirchengemeinde Rechtenbach, Kirchenkreis Wetzlar, am 14. April 1996.

Predigthelfer Frank Schumann, Kirchengemeinde Birnbach, Kirchenkreis Altenkirchen, am 14. April 1996.

Berufen/Pfarrstellen:

Pastorin im Hilfsdienst Anne Mischnick zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Hückelhoven, Kirchenkreis Jülich (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 310.

Pfarrerin Sabine Petzke zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Pulheim, Kirchenkreis Köln-Nord (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 358.

Pastor im Hilfsdienst Bernhard Seiger zum Pfarrer der Kirchengemeinde Köln-Bayenthal, Kirchenkreis Köln-Süd. Gemeindeverzeichnis S. 377.

Pastorin im Hilfsdienst Britt Goedeking und Pastor im Hilfsdienst Tilmann Goedeking zur Pfarrerin / zum Pfarrer der Christuskirchengemeinde Neunkirchen, Kirchenkreis Ottweiler (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 475.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Dorothee Lorentz zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Weierbach, Kirchenkreis St. Wendel. Gemeindeverzeichnis S. 503.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Elke Drossmann zur Pfarrerin der Kreuzkirchengemeinde Wetzlar, Kirchenkreis Wetzlar (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 580.

Berufen/Beamtenstellen:

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Thomas Goeke in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Oberhausen eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Amtsinspektor Rolf Hintsch von der Kirchengemeinde Köln-Lindenthal, Kirchenkreis Köln-Mitte, zum Kirchengemeinde-Inspektor. Gemeindeverzeichnis S. 347.

Die ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Carolin Reichart und der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Markus Söffge in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin / zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen, eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrätin z. A. i. K. Ulrike Wilmsmeier vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Versetzung in den Wartestand:

Pastor im Sonderdienst Hans-Joachim Rosenberg mit Wirkung vom 1. Juni 1995.

Pfarrerin Magdalene Wörner, zuletzt Kirchenkreis Solingen (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1996.

Entlassen aus dem Hilfsdienst:

Pastorin Andrea Beiner nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastor Martin Dielmann nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastor Andreas Engelschalk nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastorin Juliane Fricke-Kiwitt nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 3. Mai 1996.

Pastor Frieder Fischer nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastorin Elke Füllmann-Ostertag nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastorin Ulrike Grab nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastorin Erika Juckel nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastor Dr. Werner Kahl nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastor Uwe Kamphausen nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastorin Dorothee Kreppke nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastor Stefan Lüben nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastor Axel Mersmann nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastorin Gabriele Palm nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastorin Susanne Schneiders-Kuban nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastor Martin Schumann nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastor Martin Stegmann nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastor Christoph Ude nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 21. März 1996.

Pastorin Tatjana Weber nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1996.

Pastorin Christa Wolters nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 16. Mai 1996.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrerin Erika Barkenings-Siegmann, Kirchengemeinde Duisburg-Hochfeld (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1996. Gemeindeverzeichnis S. 227.

Pfarrer Rolf Busse, Stadtkirchengemeinde Solingen (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1996. Gemeindeverzeichnis S. 540.

Superintendent Klaus Gillert, Kirchengemeinde Freisenbruch zu Essen-Steele (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1996. Gemeindeverzeichnis S. 275.

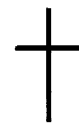
Pfarrerin i.W. Christiane Grusdat, zuletzt Kirchenkreis Oberhausen, mit Wirkung vom 1. Juli 1996. Gemeindeverzeichnis S. CVI.

Pfarrer Ulrich Köhn, Kirchenkreisverband Düsseldorf (13. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1996. Gemeindeverzeichnis S. 184.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Wilfried Rückbrod vom Stadtkirchenverband Köln mit Ablauf des 30. Juni 1996.

Pfarrer Rolf Schmitz, Johannes-Kirchengemeinde Remscheid (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1996. Gemeindeverzeichnis S. 405.

Pfarrer Christian Withöft, Reformationskirchengemeinde Neuss (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 1997. Gemeindeverzeichnis S. 288.



Wir wissen, daß der, der den Herrn Jesus auferweckt hat, wird uns auch auferwecken mit Jesus.

2. Korinther 4, 14

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Hans Amthauer am 15. April 1996 in Wissen, zuletzt Pfarrer in Almersbach, geboren am 29. Dezember 1908 in Niederschelden, ordiniert am 24. Oktober 1937 in Bad Kreuznach.

Pfarrer i. R. Gerhard Buntins am 16. April 1996 in Nideggen, zuletzt Pfarrer in Düren, geboren am 8. April 1923 in Wirkutten (Memel), ordiniert am 30. Dezember 1956 in Düren.

Pfarrstellenaufhebungen:

In der Vereinigt-Ev. Gemeinde Unterbarmen-West, Kirchenkreis Barmen, ist mit Wirkung vom 1. Mai 1996 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 125.

In der Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt, Kirchenkreis Duisburg-Süd, ist mit Wirkung vom 1. Mai 1996 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 227.

In der Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe, Kirchenkreis Essen-Süd, ist mit Wirkung vom 1. Juni 1996 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 273.

In der Kirchengemeinde Sulzbach, Kirchenkreis Ottweiler, ist mit Wirkung vom 1. Juni 1996 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 476.

In der Luther-Kirchengemeinde Solingen, Kirchenkreis Solingen, ist mit Wirkung vom 1. Juni 1996 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 541.

Die 1. Pfarrstelle (hauptamtlicher Schulreferent) des Kirchenkreises Solingen ist mit Wirkung vom 1. Juni 1996 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 537.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Aachen zur Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts an Berufsbildenden Schulen in Aachen ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zum 1. August 1996 wieder zu besetzen. Der Unterricht ist an der Gewerblichen Schule II der Stadt Aachen, Neuköllner Straße, zu erteilen. Die Schule führt u. a. elektrotechnische, zahntechnische, chemie(technische) und gestalterische Berufsschulklassen sowie entsprechende Vollzeitschulformen. Es wird die Bereitschaft zu einem ökumenisch-offenen Religionsunterricht und einer aktiven außerschulischen Arbeit mit den Schülern erwartet. Diasporasituation. Erfahrungen im Berufsschulbereich und/oder eine erwachsenenpädagogische Qualifikation sind ebenso Voraussetzung wie die Fähigkeit zu aktiver Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer. Eine Dienstwohnung kann gemäß KSV-Beschluß nicht gestellt werden, jedoch soll der Stelleninhaber in Schulinähe wohnen. Diese Ausschreibung erfolgt unter dem Vorbehalt der Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung. Auskunft erteilt der Bezirksbeauftragte für den Evangelischen Religionsunterricht, Pfarrer Peemöller, Telefon (02 41) 1 46 15. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 86. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim sucht zum 1. Oktober 1996 einen Krankenhauseelsorger / eine Krankenhauseelsorgerin. Die 6. Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung neu zu besetzen, weil die jetzige Stelleninhaberin in den Ruhestand geht. Wir suchen eine(n) engagierte(n) Pfarrer(in)/Pfarrer mit Erfahrung in der Seelsorge und möglichst einer KSA-Ausbildung oder einer ähnlichen Qualifikation. Zum Aufgabengebiet gehören: Seelsorge im Städtischen Krankenhaus Düsseldorf-Gerresheim (455 Betten); Seelsorge

im Städtischen Seniorenzentrum Haus Gallberg (209 Pflegebetten, 132 altengerechte Wohnungen); Wöchentliche Gottesdienste (Sa/So) in beiden Häusern und gelegentliche Gottesdienste in der Ortsgemeinde; Zugehörigkeit zum Presbyterium, Teilnahme an der Pfarrerdienstbesprechung; Gelegentliche Gemeindeveranstaltungen zu seelsorgerlichen Themen. Wir wünschen uns die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Pfarrern/Pfarrerinnen der Ortsgemeinde; mit den Seelsorgern und Seelsorgerinnen der katholischen Kirche; mit den Trägern, der Leitung und den Mitarbeitenden in den genannten Häusern. Rückfragen und Information: Pfarrerin Erika Schmitt, Telefon (02 11) 29 97 37. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 200. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elberfeld-West, Kirchenkreis Elberfeld, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch unser Presbyterium wieder zu besetzen mit einem 50 %igen Dienstauftrag. In unserer Gemeinde sind der Lutherische und der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 241. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld, Platz der Republik 26, 42107 Wuppertal, an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Elberfeld-West.

Die Kirchengemeinde Schwaneberg sucht zum 1. August 1996 eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht. Kirche, Gemeindehaus und Jugendheim im Pastoratsbereich mit nahegelegenen 3-gruppigen Kindergarten bilden das Zentrum der traditionsreichen und überschaubaren Gemeinde mit annähernd 1400 Gemeindegliedern. Die gewachsene Gemeinde mit einem Angebot für Gemeindeglieder aller Altersgruppen mit Kinder-, Jugend-, Kirchen- und Posaunenchor erwartet einen Pfarrer oder eine Pfarrerin mit der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern in weithin selbständigen Gruppen und Kreisen. Ein geräumiges Pfarrhaus wartet auf eine Pfarrfamilie. Am Ort befindet sich neben dem Kindergarten eine evangelische Grundschule und Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf. In der 5 km entfernten Stadt Erkelenz befinden sich alle weiteren Schulformen, umfangreiche Einkaufsmöglichkeiten und ein Bahnhof an der Hauptstrecke Düsseldorf-Aachen und zwei Autobahnan-schlüsse. Die Gemeinde und das aus vier Frauen und sechs Männern bestehende Presbyterium im Alter von 35 bis 60 Jahren erwartet eine/n Pfarrer/in mit Leidenschaft zum Beruf mit Schwerpunkt in der Verkündigungsarbeit in vielfältigen Formen, Fähigkeit zum Gespräch in Seelsorge und Zusammenarbeit, Offenheit für ökumenische Aktivitäten, Jugendarbeit und Erfahrungen in der Verwaltungsarbeit. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums (Gemeindeverzeichnis S. 312) sowie die Kirchmeister Franz Chabrié, Telefon (0 24 31) 17 87 und Rolf Weyermanns, Telefon (0 24 31) 7 15 67. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmer Straße 1 a, 52428 Jülich, zu richten.

Die 8. Verbandspfarrstelle für das Berufsschulpfarramt des Stadtkirchenverbandes Köln ist zum 1. August 1996 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 341. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft, Kartäusergasse 9, 50678 Köln, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Nippes, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist sofort mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten Dienstverhältnis mit 50 % möglich ist, durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt berücksichtigt. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 347. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Mitte, Postfach 25 02 07, 50518 Köln, zu richten.

Die Kirchengemeinde Leichlingen hat die durch Pensionierung freigewordene Stelle des III. Pfarrbezirks für einen Pfarrer / eine Pfarrerin durch Gemeindevahl neu zu besetzen. Das Gemeindeleben (mit ca. 9.000 Gemeindegliedern und insgesamt drei Pfarrbezirken) ist stark bestimmt durch die Konzentration auf eine gemeinsame Predigtstätte und ein zentrales Gemeindehaus. Die Gemeinde beabsichtigt, sich an dem landeskirchlichen Modell „Geteiltes Amt“ zu beteiligen. Teamfähigkeit, die Bereitschaft zur engen Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde ist daher unbedingte Voraussetzung. Dem Pfarrer / der Pfarrerin soll neben den bezirklichen Aufgaben der Aufbau der Jugendarbeit überantwortet werden. Erfahrungen in diesem Bereich und eine pädagogische Zusatzqualifikation wären daher hilfreich. Für den III. Pfarrbezirk steht ein Pfarrhaus zur Verfügung. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 415. Bewerbungen sind zu richten an die Ev. Kirchengemeinde Leichlingen über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen. Weitere Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Wilhelm, Uferstraße 6, 42799 Leichlingen, Telefon (021 75) 31 03.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Arnual, Kirchenkreis Saarbrücken, ist sofort mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten Dienstverhältnis mit 50 % möglich ist, durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 495. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Saarbrücken, Graf-Philipp-Straße 1, 66119 Saarbrücken, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Augustin-Menden, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist zum 1. August 1996 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 512. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7, 53721 Siegburg, zu richten.

Die Kirchengemeinde Schermbeck, Kirchenkreis Wesel, sucht für ihre 2. Pfarrstelle, die zur 50 %igen Besetzung freigegeben ist, einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin. Schermbeck ist ein Ort in ländlicher Region am nordwestlichen Rand des Ruhrgebiets mit etwa 9.000 Einwohnern. Im Bereich des 2. Pfarrbezirks, zu dem etwa 850 Gemeindeglieder zählen, liegen ein Kindergarten, ein Altenpflegeheim sowie ein Behindertenwohnheim. Wir wünschen uns eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die oder der Stärken hat in der seelsorgerlichen Arbeit und bereit ist, Gemeinde zu gestalten und aufzubauen in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem übrigen sehr zahlreichen

Mitarbeiterkreis der Gemeinde. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 568. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Wolfgang Bornebusch, Telefon (028 53) 54 84. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Wesel, Korbmacherstraße 14, Lutherhaus, 46483 Wesel, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Beim Schulzentrum der Kirchengemeinde Hilden ist zum 1. September 1996 die Stelle der Kassenleiterin / des Kassenleiters zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 25 Wochenstunden. Wir wünschen uns eine/n aufgeschlossene/n Mitarbeiter/in mit Erster kirchlicher Verwaltungsprüfung und Erfahrung im kirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die Stelle erfordert Organisationstalent, EDV-Kenntnisse und Interesse an entsprechender Fortbildung, Belastbarkeit, sowie selbstbewußtes Auftreten und Freude am Umgang mit Menschen. Außerdem umfaßt der Aufgabenbereich die Leitung der Abteilung mit der stellvertretenden Kassenleiterin und dem Buchhalter. Wir bieten eine in großem Maße eigenverantwortliche und vielseitige Tätigkeit in lebendigem Umfeld. Die Eingruppierung erfolgt nach den persönlichen Voraussetzungen, ggfs. in Vergütungsgruppe V c BAT-KF mit Bewährungsaufstieg nach Vergütungsgruppe V b. Bewerbungen werden erbeten bis zum 20. Juli 1996 an das Kuratorium des Schulzentrums der Ev. Kirchengemeinde Hilden, Gerresheimer Straße 74, 40721 Hilden. Telefonische Auskünfte erteilen Herr Schittko, (021 03) 363-400 oder Herr Singendonk, (021 03) 363-402.

Das Verwaltungsamt Ev. Kirchengemeinden Köln-Südost, mit Sitz in Köln-Höhenberg, sucht möglichst zum 1. Oktober 1996 eine(n) Leiter(in) für das Verwaltungsamt. Das Amt ist zuständig für die Verwaltungsgeschäfte von sechs Kirchengemeinden mit den dazugehörigen Einrichtungen. Wir wünschen uns eine(n) zuverlässige(n), flexible(n) und kirchlich engagierte(n) Leiter(in), die/der ihre/seine vielseitigen Erfahrungen in der kirchlichen Verwaltung einbringt und setzen voraus, daß sie/er die Fähigkeit zu eigenverantwortlicher und selbständiger Arbeit hat. Die Stelle ist nach A 12 BBesO bewertet. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Vorsitzenden des Verwaltungsamtsausschusses, Pfarrer Jürgen Schilling, Europaring 31, 51109 Köln, Telefon (0221) 89 42 32.

Die Kirchengemeinden Saarn und Speldorf in Mülheim an der Ruhr suchen kurzfristig für zwei vakante hauptamtliche B-Kirchenmusiker(innen)-Stellen B-Kirchenmusikerinnen/B-Kirchenmusiker. Im Rahmen der beabsichtigten künftigen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden Broich, Saarn und Speldorf auf dem Gebiet der Kirchenmusik, die gemeindeübergreifend von zwei hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern und zusätzlichen nebenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern gestaltet werden soll, werden diese Stellen zunächst befristet bis zum 31. Dezember 1998 besetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt erwarten wir, vorbereitet von den Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern der drei Gemeinden, ein Konzept über die gemeindeübergreifende kirchenmusikalische Arbeit. Die neu einzustellenden hauptamtlichen Kräfte haben

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 60 1 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 45,- DM. Einzel exemplar 4,50 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlortfrei gebleichtem Zellstoff.

Gelegenheit, bei Bewährung und bei Einverständnis mit dem neuen Konzept, ab 1. Januar 1999 in unbefristete Arbeitsverhältnisse übernommen zu werden. Wir sehen eine interessante Aufgabe für Bewerberinnen/Bewerber, die uns helfen, zukünftig neue Wege im Miteinander von Gemeinden zu gehen. In unseren Kirchengemeinden erwarten wir die musikalische Gestaltung der Sonn- und Feiertagsgottesdienste, der Kinder- und Familiengottesdienste sowie der Amtshandlungen (kein Friedhofsdienst); Leitung von Kirchenchören, Kinderchören und Singkreisen; Leitung eines Posaunenchores; Durchführung von gemeindeübergreifenden Konzerten. In den vakanten Arbeitsbereichen stehen folgende Instrumente zur Verfügung: in der Christuskirche in Saarn: Walcker-Orgel, 1962, 25 Reg., II / Ped. und Wilbrandt-Positiv, 1982, 5 1/2 Reg., I / angeh. Ped.; in der Lutherkirche in Speldorf: Peter-Orgel, 1964, 41 III / P, elektrische Traktur. Die Gemeinden liegen im westlichen Teil von Mülheim; sie grenzen sowohl an ausgedehnte Grünflächen als auch an Duisburg. Die Anstellung und Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Beschaffung von Wohnun-

gen sind wir behilflich. Bewerbungen bitten wir bis vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr, Postfach 10 06 62, 45406 Mülheim an der Ruhr, zu richten. Auskünfte erteilen Herr Matzen (Saarn), Telefon (02 08) 3003-138 oder Frau Pötz (Speldorf), Telefon (02 08) 3003-134.

Berichtigung zum KABI. 4/1996

Im KABI. 4/1996 muß es auf S. 105 in der Rubrik „**Eintritt in den Ruhestand**“ richtig heißen: Pfarrerin Marlies C i m a n d e r, Stadtkirchenverband Essen (13. Verbandspfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen in Essen) mit Wirkung vom **1. August 1996** (statt 1. November 1996).